

Förderrichtlinie NÖ Lehrendenpool GuK

1. Allgemeines

1.1. Bei der 39. Sitzung der NÖ Gesundheitsplattform am 26.06.2023 wurden Maßnahmen beschlossen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Gesundheitspersonals in NÖ zu unterstützen. Die Gewährleistung dieses Personals ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitätsvolle Gesundheitsversorgung und Pflege.

In diesem Kontext erhält auch die Vorhaltung des erforderlichen Lehrpersonals für aktuelle und zukünftige Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege in NÖ besondere Relevanz. Um Pflegepersonen aus der aktuellen Berufspraxis durch Förderung der Ausbildungskosten zum Absolvieren der Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer der Gesundheits- und Krankenpflege zu gewinnen und damit auch in den Folgejahren laufende Pensionierungen nachbesetzen zu können, wird das Förderprojekt „NÖ Lehrendenpool GuK“ geschaffen.

1.2. Die Förderung seitens NÖGUS ist budgetär mit maximal € 960.000,-- für eine Förderperiode von 2024 bis einschließlich 2029 begrenzt. Als Höchstbetrag für eine Ausbildung zur Lehrperson für GuK werden bis zu € 19.200,-- pro Antragstellerin bzw. Antragsteller festgelegt.

1.3. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.

1.4. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.5. Die Richtlinie dieses Förderprojektes tritt mit 01.03.2024 in Kraft und gilt für Bildungsmaßnahmen ab 01.02.2024 (ab dem Sommersemester 2024), sie tritt mit 31.12.2029 außer Kraft.

1.6. Die Förderung „NÖ Lehrendenpool GuK“ wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) abgewickelt.

2. Geförderter Personenkreis

Pflegepersonen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege, die eine Spezialisierung für Lehraufgaben (§ 17 Abs. 1 Z 2 GuKG bzw. § 65a GuKG) absolvieren.

3. Voraussetzungen

- 3.1. Die Antragstellerin/der Antragsteller weist mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als gehobener Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege nach (Vollzeit, bei Teilzeit entsprechend länger).
- 3.2. Die Antragstellerin/der Antragsteller absolviert eine akademische Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation zur Lehrerin/zum Lehrer der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 GuKG bzw. § 65a GuKG an einer Bildungseinrichtung in Österreich.
- 3.3. Die Antragstellerin/der Antragsteller schließt ihr/sein Studium erfolgreich innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer ab, nur in begründeten Fällen ist auch eine Verlängerung um zwei Toleranzsemester möglich.
- 3.4. Die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichtet sich nach der Ausbildung in niederösterreichischen Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe für zumindest 5 Jahre zu arbeiten.
 - 3.4.1 Wenn sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnis mit der NÖ Landesgesundheitsagentur befindet und Sonderurlaub für diese Ausbildung bezieht, legt diese/r einen Nachweis des aktuellen Dienstverhältnisses bei der NÖ LGA, einen bewilligten Antrag auf Gewährung eines Sonderurlaubes zu Bildungszwecken und Empfehlungsschreiben der betreffenden Pflegedienstleitung sowie der Schuldirektion der Gesundheits- und Krankenpflege als zukünftige Arbeitsstelle vor.
 - 3.4.2 Wenn sich die Antragstellerin/der Antragsteller in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der NÖ Landesgesundheitsagentur befindet oder keinen Sonderurlaub für diese Ausbildung seitens NÖ LGA bezieht, legt diese/r eine schriftliche Zusage eines zukünftigen Arbeitgebers einer NÖ Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe sowie ein Empfehlungsschreiben dieses vor.

3.4.3 Für die Refundierung der Kosten legt die Antragstellerin/der Antragsteller eine aktuelle Bestätigung über die begonnene oder laufende Ausbildung im Rahmen des Einreichverfahrens vor.

4. Berechnung der Höhe

- 4.1. Eine Förderung erfolgt nur für die tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten, die aufgrund der Vorbildung variieren können. Die maximale Förderhöhe pro Antragstellerin bzw. pro Antragsteller beträgt gesamt bis zu € 19.200,--.
- 4.2. Eine Förderung der entstandenen Ausbildungskosten durch mehrere Stellen ist ausgeschlossen.
- 4.3. Sonstige anfallende und im Zusammenhang mit dem Ausbildungsbesuch entstehende Kosten wie beispielsweise Kopierkosten, Kosten für Unterkunft, Lehrmittelbeiträge, Versicherungen udgl. werden nicht gefördert.
- 4.4. Der Förderzeitraum beginnt frühestens mit 01.02.2024 (für Ausbildungen ab dem Sommersemester 2024).
- 4.5. Der Bezug von Förderungen und Beihilfen (Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, Leistungen des Arbeitsmarktservice oder sonstiger öffentlicher Förderungen und Beihilfen), die sich nicht auf die Ausbildungskosten beziehen, ist neben der Förderung „NÖ Lehrendenpool GuK“ möglich.
- 4.6. Die Förderung kann ab 01.03.2024 online über die Homepage der GFF beantragt werden. Für Zeiträume vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie (vor 01.02.2024 Sommersemester 2024) wird keine Förderung gewährt.

5. Antragstellung und Ablauf des Einreichverfahrens, Meldepflichten

- 5.1. Die Antragstellung auf Bewilligung der Förderung ist bei der förderabwickelnden Stelle durch elektronische Einreichung folgender Nachweise möglich:
 - a. Kopie eines amtlichen und gültigen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein);

- b. Nachweis der Wohnsitzadresse durch eine Meldebestätigung, die nicht älter als 14 Tage ist;
- c. Schriftlicher Nachweis über Beginn/Ende und Umfang der Bildungsmaßnahme und Gesamtkostenplan nach Studienjahren;
- d. Elektronische Bestätigung der Verpflichtungserklärung nach der Ausbildung in niederösterreichischen Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe für zumindest 5 Jahre zu arbeiten.

Für Antragsteller/Antragsteller gemäß Punkt 3.4.1:

- e. Nachweis eines aktuellen Dienstverhältnisses bei der NÖ LGA, bewilligter Antrag auf Gewährung eines Sonderurlaubes zu Bildungszwecken und Empfehlungsschreiben der betreffenden Pflegedienstleitung sowie der Schuldirektion der Gesundheits- und Krankenpflege als zukünftige Arbeitsstelle oder

Für Antragsteller/Antragsteller gemäß Punkt 3.4.2:

- f. schriftliche Zusage eines zukünftigen Arbeitgebers einer NÖ Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe sowie ein Empfehlungsschreiben dieses.

5.2. Die Antragstellung auf Refundierung der semesterweisen Teilrechnungen ist ab Beginn der Ausbildung bei der förderabwickelnden Stelle durch Einreichung folgender Nachweise möglich:

- a. Teil-Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Kosten der betreffenden Bildungsmaßnahme;
- b. Bestätigung der Bildungseinrichtung über die tatsächlich begonnene oder laufende Ausbildung (aktuelle Inskriptionsbestätigung und Studienerfolgsnachweis des zuletzt absolvierten Semesters);

5.3. Meldeerfordernisse

- a. Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer, nur in begründeten Fällen inklusive zwei Toleranzsemester.
- b. Nachweis einer Anstellung in einer NÖ Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe nach Erlangen der Berufsqualifikation innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss;

5.4. Die Antragstellung ist laufend während der Ausbildung über das Online-Einreichsystem der förderabwickelnden Stelle möglich.

5.5. Für jedes nachfolgende Semester ist ein Folgeantrag auf Refundierung der Ausbildungskosten über das Online-Einreichsystem zu stellen.

5.6. Folgende Sachverhalte sind unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben:

- a. Änderungen des Status der Ausbildung: Abbruch, Unterbrechung, Wechsel zu einer anderen Bildungseinrichtung, begründete Verlängerung der Ausbildungsdauer (Nachweis durch Bildungseinrichtung);
- b. Änderungen des Status des Anstellungsverhältnisses bei der NÖ LGA
- c. Änderung des Wohnsitzes und der angegebenen sonstigen Kontaktdaten (Adresse, Tel., Mail);
- d. Namensänderungen.

Sollte eine Ausbildung schon vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie begonnen worden sein, sind für die erstmalige Antragstellung die vollständigen Nachweise gemäß Punkt 5.1 spätestens vor dem Abschluss dieser Ausbildung einzureichen.

6. Förderrückzahlung

6.1. Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich, dass diese Richtlinie anerkannt wird.

- 6.2. Es wird weiters versichert, dass die Angaben im Ansuchen vollständig und richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass sich der Fördergeber rechtliche Schritte bei unrichtigen Angaben vorbehält.
- 6.3. Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an förderabwickelnde Stelle zurückzuzahlen sind.
- 6.4. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist gemäß 5.6 verpflichtet, die dort genannten Umstände unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben (Meldepflichten).
- 6.5. Die gewährte Förderung kann von der förderabwickelnden Stelle zurückgefordert werden, wenn
- a. die Ausbildung, für welche die Förderung gewährt wurde, nicht abgeschlossen wird oder
 - b. die Auszubildende bzw. der Auszubildende eine der in Pkt. 5 genannten Meldepflichten und Nachweispflichten nicht erfüllt oder
 - c. die Absolventin bzw. der Absolvent die Verpflichtung, in niederösterreichischen Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe für zumindest 5 Jahre zu arbeiten (Abwesenheiten/Karenz unterbrechen diesen Zeitraum), nicht einhält oder
 - d. die Absolventin bzw. der Absolvent die Verpflichtung, die Anstellung in einer NÖ Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe nach Erlangen der Berufsqualifikation innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss nachzuweisen, nicht einhält.
- 6.6. Im Fall des Punkt 6.5.a,c,d kann die gesamte (erhaltene) Förderung zurückgefordert werden.
- 6.7. Im Fall des Punkt 6.5.b kann die gesamte (erhaltene) Förderung für jene Zeiträume zurückgefordert werden, welche nach dem Bekanntwerden der Melde- oder Nachweispflicht liegen.

7. Datenverarbeitung

7.1. Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) überträgt die Abwicklung an die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., Hypogasse 1, 3100 St. Pölten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung „NÖ Lehrendenpool GuK“, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a u. b DSGVO elektronisch verarbeiten darf:

- Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Anstellung, Dienstgeberin/Dienstgeber, Ausbildungsform, Ausbildungsort, Ausbildungsdauer, Bildungseinrichtung, Ausbildungsstatus, Ausbildungskosten, zukünftige Dienstgeber von Ausbildungseinrichtungen für Pflegeberufe

Weiters stimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle vertraglich treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen des Landes und an den NÖGUS übermittelt werden.

7.2. Zum Zweck der Abwicklung der Förderung wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zugestimmt, dass von der Bildungseinrichtung, bei welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt werden dürfen: Name inkl. Titel und Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsstatus und die dazugehörigen Unterlagen (Inskriptionsbestätigung, Studienblatt, Studienerfolgsnachweis, Ausbildungskosten).

7.3. Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gff-noe.at/datenschutz/> abrufbar.

- 7.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.6. Die förderabwickelnde Stelle ist darüber hinaus berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten.
- 7.7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

8. Härtefallklausel

- 8.1. In berücksichtigungswürdigen Fällen (nach Beginn der Ausbildung überraschend eingetretene, nicht selbst verursachte oder bewusst herbeigeführte, belastende persönliche Umstände wie beispielsweise Invalidität, schwere Krankheit, aber auch besondere Umstände durch Schwangerschaft) kann die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. im Fall eines Ausbildungsabbruchs von einer Rückforderung absehen oder diese auf ein geringeres Ausmaß reduzieren sowie in besonderen Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1. Österreichisches Recht ist anwendbar.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand St. Pölten vereinbart.